

Strukturförderung Bayern

Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Die Strukturförderung Bayern richtet sich an aktive Verbände, Produktionszentren, Netzwerke, Produktionsbüros und regionale Festivals der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend (dh. über 50%) kontinuierlich öffentlich mit bayerischen Mitteln gefördert werden.

02. Die Förderung in Höhe von bis zu maximal 3.000 Euro wird für (digitale) Vermittlungsformate im Bereich Wissenstransfer und Qualifizierung in den Freien darstellenden Künsten vergeben, die mindestens eine Informationsveranstaltung zu Weiterbildung, eine Netzwerkveranstaltung zum fachspezifischem Austausch oder eine Beratungsveranstaltung zum Inhalt haben.

03. Alle antragstellenden Einrichtungen müssen bereits langjährig, d.h. seit mindestens zwei Jahren im Bereich der Freien Darstellenden Künste professionell aktiv sein und ihren Sitz und Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben sowie als juristische Person (beispielsweise als eingetragener Verein oder GmbH) organisiert sein.

04. Antragstellende müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

05. Die Anträge sind jeweils zum 31. Juli 2022, 23:59 Uhr einzureichen.
Über die bis zum Stichtag vorgelegten Anträge entscheidet der Vorstand

06. Die Antragstellung ist per Mail an foerderung.bayern@vfdkb.de einzureichen.
Ein vollständiger Antrag umfasst neben dem Antragsformular:
(a) einen Kosten- und Finanzierungsplan der Bestimmungen der Punkte 11 bis 17 dieser Regularien
(b) eine max. 1-seitige ausführliche Vorstellung der beantragenden Institution oder Spielstätte, des Festivals, Verbands oder Vereins als pdf-Dokument
(c) eine max. 1-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument
(d) Internetlinks zur Selbstdarstellung sowie
(e) Im Falle einer Kofinanzierung müssen Nachweise über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen und bare Eigenmittel vorgelegt werden. (siehe Punkt 13 und 14)

07. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 06) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist, also bis spätestens am 31. Juli 2022, 23:59 Uhr dem Vfdkb per Mail vorliegen.
Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

08. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages.

09. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am 31.12.2022.

10. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

Kosten- und Finanzierungsplan

11. Der Verband Freie Darstellende Künste Bayern fördert im Rahmen der Strukturförderung Bayern Vorhaben im Bereich der Freien Darstellenden Künste in Höhe von bis zu maximal 3.000 Euro.

12. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 % der Antragssumme überschreiten.

13. Nicht förderfähig im Programm der Strukturförderung Bayern sind künstlerische Produktionen und Gastspiele.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die in Form von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme zu erbringen ist. Der Eigenanteil ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen. Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen erbracht werden und ist bei der Finanzierung als gesichert nachzuweisen.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 14) kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern aus dem Feld des Bundes und der Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden), sondern ausschließlich durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen allerdings Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren. Als unbare Eigenleistungen zählen auch Arbeitsleistungen, sofern sie in der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe sowie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschriebene Stundenzettel) berücksichtigt. Die unbar geleisteten Arbeitsstunden und deren Gegenwert sind ggf. auf Anfrage beispielsweise anhand vergangener Rechnungsstellungen zu belegen.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Strukturförderung Bayern ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

19. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

20. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Verbands Freie Darstellende Künste Bayern beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

21. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms der Strukturförderung nur ein Vorhaben beantragen

22. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass zum einen keine bereits durch den Kulturfonds oder anderen Projektförderungen des Landes Bayern geförderten Prozesse bedacht werden können. Zum anderen dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen des Landes Bayern abgedeckt sein.

23. Eine Antragstellung beim Verband Freie Darstellende Künste Bayern e.V. schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Landes vergibt, aus.

Diese Regularien gelten ab 22.06.2022

Ansbach, den 22.06.2022

Vorstand

Die Strukturförderung Bayern 2022 wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert.

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst**

